



Benutzungsverordnung für die Sportanlagen Au und Welschmatt

Erlass durch den Gemeinderat
am 20. Dezember 2022 | GRB 437/2022
in Kraft per 1. Januar 2023 | GRB 437/2022
Stand: 20. Dezember 2022

Benutzungsverordnung für die Sportanlagen Au und Welschmatt

der Einwohnergemeinde Münchenstein

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	4
1. Sportanlage Au und Welschmatt	4
2. Ziel	4
3. Zuständigkeiten	4
B. Benutzung	5
4. Benutzer*innen	5
5. Benutzungszeiten	5
6. Sperrungen	5
7. Ausfall der Benutzung	5
8. Ordnung	5
9. Aufsicht	6
C. Platzordnung	6
10. Benutzbarkeit	6
11. Schonung	6
12. Installationen / Flutlichtanlage / Sprinkleranlage	6
13. Material / Geräte	7
14. Betreten der Garderobengebäude	7
15. Garderoben	7
16. Waschräume / Duschen	7
17. Beleuchtung	7
18. Rauchverbot	7
19. Tiere	7
20. Schäden/Haftung	8
21. Park- und Ordnungsdienst	8
22. Bandenwerbung	8

23.	Fundgegenstände.....	8
24.	Sanitätsdienst.....	8
D.	Schlussbestimmungen.....	8
25.	Disziplinarbestimmungen.....	8
26.	Rechtsmittel.....	9
27.	Inkrafttreten.....	9

Benutzungsverordnung für die Sportanlage Au und Welschmatt

Gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes (SGS 180) vom 28.05.1970 erlässt der Gemeinderat folgende Benutzungsverordnung für die Sportanlagen Au und Welschmatt:

A. Allgemeines

1. Sportanlage Au und Welschmatt

- 1.1 Die Sportanlage Au umfasst ein Kunstrasenspielfeld mit Tribüne, ein Naturrasenspielfeld "11er-Fussball" mit Tribüne, ein Naturrasenspielfeld "9er-Fussball" mit Sitzsteinen, einen befestigten Platz und ein Garderobengebäude inkl. Materialraum.
- 1.2 Die Sportanlage Welschmatt setzt sich zusammen aus der Welschmatt 1, der Welschmatt 2 und einem Garderobengebäude inkl. Materialraum:
 - Die Welschmatt 1 besteht aus einem Naturrasenspielfeld.
 - Die Welschmatt 2 besteht aus einem Naturrasenspielfeld, einer Naturrasen-Trainingsfläche und einem Beachvolleyballfeld.

2. Ziel

- 2.1 Die Sportanlagen Au und Welschmatt stehen in erster Linie den Einwohnerinnen und Einwohnern, den Münchensteiner Sportvereinen und den Münchensteiner Schulen für einen hochwertigen Sportbetrieb zur Verfügung.
- 2.2 Das Kunstrasenfeld steht während den Betriebszeiten Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung. Die Naturrasenfelder sind nur auf Basis einer Nutzungsvereinbarung zur freien Nutzung erlaubt.

3. Zuständigkeiten

- 3.1 Die Bauverwaltung regelt die Organisation und Nutzung der Areale.
- 3.2. Der Tiefbau / Werkhof ist zuständig für den Unterhalt der Areale. Der betriebliche Unterhalt oder Teile davon können im Rahmen von Nutzungsvereinbarungen an die Sportvereine delegiert werden.
- 3.3. Die Bauverwaltung stellt eine Platzwartin bzw. einen Platzwart, welche/r für die Ordnung, Sauberkeit und den Betrieb inkl. Sperrung der Plätze der Sportanlagen Au und Welschmatt zuständig ist. Die genauen Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft festgehalten.

B. Benutzung

4. Benutzer*innen

- 4.1 Die Bauverwaltung schliesst Nutzungsvereinbarungen mit den Sportvereinen ab, welche die Anlagen der Gemeinde nutzen. Das Einhalten der Vereinbarung wird durch die Verwaltung und den Werkhof überprüft. Die Nutzungsvereinbarungen beinhalten die Benutzungszeiten für die regelmässige Benutzung, den Umgang mit der unregelmässigen Benutzung, die Übernahme von Aufgaben rund um die Sportanlagen Au und Welschmatt, die Unterhaltspflichten bezüglich der Infrastruktur und des Materials und allfällige Aufgaben zugunsten der Allgemeinheit.
- 4.2 Gesuche zur einmaligen oder unregelmässigen Benutzung von weiteren Sportvereinen, Schulen und Privaten werden von der Bauverwaltung im Rahmen dieser Benutzungsverordnung genehmigt.

5. Benutzungszeiten

- 5.1 Die Sportanlagen Au und Welschmatt stehen in der Regel wie folgt zur Verfügung:

Montag bis Samstag 07.30 - 22.00 Uhr

Sonntag 08.00 - 20.00 Uhr

- 5.2 Die Garderoben sind spätestens 30 Minuten nach beendetem Anlass zu verlassen.

6. Sperrungen

- 6.1 Die Bauverwaltung und die Platzwartin bzw. der Platzwart sind befugt, einzelne Flächen vorübergehend zu sperren. Ein Benutzungsverbot erfolgt bei witterungsbedingten bzw. Terrainverhältnissen bei welchen Schäden für die Anlagen zu erwarten sind.
- 6.2 Für die Dauer von Unterhaltsarbeiten kann die Anlage oder Teile davon vorübergehend gesperrt werden.

7. Ausfall der Benutzung

- 7.1 Der Ausfall von Veranstaltungen und Trainings ist der Bauverwaltung umgehend zu melden.

8. Ordnung

- 8.1 Die Benutzung der Anlagen hat mit aller Sorgfalt zu geschehen.
- 8.2 Die Benutzer*innen sind verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Sie sind nach jeder Benutzung besorgt, sämtlichen Abfall in die dafür vorgesehenen Container zu entsorgen.
- 8.3 Die Benutzer*innen nehmen Rücksicht auf die Anwohnerinnen und Anwohner.

9. Aufsicht

- 9.1 Der Platzwartin bzw. dem Platzwart und dem Werkhof obliegt die Aufsicht für die Sportanlagen. Den Anordnungen der Platzwartin bzw. des Platzwartes, des Werkhofes und der Bauverwaltung ist jederzeit Folge zu leisten.

C. Platzordnung

10. Benutzbarkeit

- 10.1 Über die Bespielbarkeit der Anlagen entscheidet die Platzwartin bzw. der Platzwart, allenfalls in Absprache mit der zuständigen Fachperson des Werkhofes. Notwendige Sperrungen werden den Benutzer*innen unmittelbar kommuniziert.
- 10.2 Die Ausführung von Unterhaltsarbeiten hat gegenüber der Benutzung der Anlagen durch die Öffentlichkeit immer Vorrang.

11. Schonung

- 11.1 Die Tor- und 16-Meter-Räume der Naturrasen-Spielfelder sind im Trainingsbetrieb zu schonen. Trainingsübungen sollen in der Platzmitte oder quer zum Spielfeld / Übungsplatz ausgetragen werden.
- 11.2 Die Rasenflächen dürfen im Training nicht mit Stollenschuhen betreten werden.
- 11.3 Auf dem Kunstrasenfeld darf nur mit Turn- und Nockenschuhen gespielt werden.
- 11.4 Das Kunstrasenfeld darf nur mit sauberen Schuhen betreten werden.
- 11.5 Die Anlagen dürfen nicht mit Fahrzeugen wie Trottinets, Velos betreten werden.

12. Installationen / Flutlichtanlage / Sprinkleranlage

- 12.1 Die Benutzer*innen dürfen an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen keinerlei Veränderungen vornehmen.
- 12.2 Zusätzliche Installationen und Veränderungen dürfen nur mit der Bewilligung der Bauverwaltung ausgeführt werden. Sie sind nach Gebrauch zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.
- 12.3 Die in den Ballfängen eingebauten Durchschlupf-Türen dienen dazu, Bälle aus dem Wald oder aus der Böschung zurückzuholen. Die Türen müssen stets geschlossen sein und dürfen nur geöffnet werden, wenn Bälle eingesammelt werden müssen.
- 12.4 Die Flutlichtanlage darf nicht unnötig benützt werden; nach Gebrauch ist sie unverzüglich auszuschalten. Es dürfen grundsätzlich nur die tatsächlich benutzten Spielflächen beleuchtet werden.
- 12.5 Die Benutzung der Lautsprecheranlage ist auf ein Minimum zu beschränken.
- 12.6 Die Sprinkleranlage für das Kunstrasenfeld darf nur bei bewilligten offiziellen Trainings und Spielen mit den beim Spielfeld vorhandenen Schlüsselschaltern bedient werden.

13. Material / Geräte

- 13.1 Die Nutzung der Sportgeräte inkl. der Goals muss von den Benutzer*innen mit aller Sorgfalt geschehen. Benutzte Sportgeräte und Tore sind unverzüglich nach dem Gebrauch wieder zu versorgen und abzuschliessen.
- 13.2. Entdeckte Schäden und Mängel sind der Platzwartin bzw. dem Platzwart oder der Bauverwaltung sofort zu melden.

14. Betreten der Garderobengebäude

- 14.1 Die Garderobengebäude dürfen nicht mit Nagelschuhen oder verschmutzten Schuhen betreten werden.

15. Garderoben

- 15.1 Die Platzwartin bzw. der Platzwart teilt den Benutzer*innen Garderoben, Geräte und Materialräume zu.
- 15.2 Die dauernde Aufbewahrung von Sportkleidern ist in allen Räumen untersagt.
- 15.3 Die Garderoben sind nach jeder Benutzung in ordentlichem und sauberem Zustand zurückzulassen. Der Abfall ist in die dafür vorgesehenen Container zu entsorgen.

16. Waschräume / Duschen

- 16.1 Die Wasch- und Duschräume dürfen nur barfuss oder mit Duschschuhen betreten werden.
- 16.2 Sie sind nach der Benutzung ordentlich und sauber zu hinterlassen. Es ist darauf zu achten, dass die Wasserhähne geschlossen sind.

17. Beleuchtung

- 17.1 Alle Benutzer*innen sind dafür verantwortlich, dass nach dem Training, den Wettspielen oder Wettkämpfen sämtliche Räume und Eingänge geschlossen, sowie sämtliche Lichter ausgeschaltet werden.

18. Rauchverbot

- 18.1 Das Rauchen ist auf der gesamten Anlage verboten.

19. Tiere

- 19.1 Auf den gesamten Sportanlagen dürfen keine Tiere mitgeführt werden.

20. Schäden/Haftung

20.1 Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen, Gebäuden und Anlagen haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer. Wird der Schaden unmittelbar bei Antritt des Platzes gemeldet, so haften der oder die Benutzer*innen, die den Platz unmittelbar vorher benutzt haben.

Bei Schäden in Zusammenhang mit öffentlicher Nutzung greift Art. 41 OR, der Verursacher des Schadens muss gefunden werden.

20.2 Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich der Platzwartin bzw. dem Platzwart oder der Bauverwaltung zu melden.

20.3 Für Personen- und Sachschäden jeder Art, welche die Benutzer*innen und die Zuschauer*innen durch Unfall, Diebstahl usw. erleiden, lehnt die Gemeinde die Haftung ab.

20.4 Die Benutzer*innen und Veranstalter*innen sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

21. Park- und Ordnungsdienst

21.1 Fahrräder, Mofas und Motorfahrzeuge sind auf den speziell dafür bezeichneten Plätzen ausserhalb der Anlage geordnet abzustellen.

21.2 Bei Grossanlässen haben die Veranstalter*innen einen Park- und Ordnungsdienst zu organisieren.

22. Bandenwerbung

22.1 Für Werbung und das Anbringen von Reklamen jeder Art gilt das Reklamereglement der Gemeinde Münchenstein.

23. Fundgegenstände

23.1 Das Einsammeln, Aufbewahren und die Herausgabe von Fundgegenständen ist Sache der Platzwartin bzw. des Platzwartes. Wertvolle Fundgegenstände, die innerhalb von 4 Wochen nicht abgeholt werden, werden der Polizei abgegeben.

24. Sanitätsdienst

24.1 Die Organisation des Sanitätsdienstes für Sportanlässe ist Sache des Veranstalters/der Veranstalterin.

D. Schlussbestimmungen

25. Disziplinarbestimmungen

25.1. Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsverordnung hat die Platzwartin bzw. der Platzwart unverzüglich der Bauverwaltung zu melden.

25.2 Das Gemeindepersonal kann Verwarnungen bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsverordnung aussprechen. Verstösse gegen diese Benutzungsverordnung können auf der Gemeinde angezeigt werden. In schweren Fällen oder bei wiederholten Zuwiderhandlungen können Vereine oder Organisationen durch den Gemeinderat befristet oder unbefristet von der Benutzung der Sportanlagen ausgeschlossen werden.

26. Rechtsmittel

Gegen Entscheide, die von der Bauverwaltung gestützt auf dieser Ordnung erlassen werden, kann innert 10 Tagen ab deren Zustellung beim Gemeinderat, Schulackerstrasse 4, 4142 Münchenstein, Einsprache erhoben werden.

Diese ist schriftlich einzureichen und zu begründen; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

27. Inkrafttreten

Diese neue Benutzungsverordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Betriebsordnung vom 01. Juni 1999.

Münchenstein, den 20. Dezember 2022

Für den Gemeinderat

Die Präsidentin

Der Geschäftsleiter

Jeanne Locher-Polier

Stefan Friedli